

**Fall:**

Gesellschafter der in das Handelsregister eingetragenen X-GmbH sind G, P und F. G ist alleiniger Geschäftsführer. Im April 2007 gewährte die X-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer G dem Gesellschafter P auf dessen Wunsch ein Darlehen in Höhe von 50.000 €, das mit 6,5 % p. a. zu verzinsen und am 30. September 2008 in voller Höhe rückzahlbar sein sollte. In den Darlehensvertrag wurde die folgende Klausel aufgenommen:

„Forderungen aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.“

Gesellschafter der in das Handelsregister eingetragenen S-KG sind S als persönlich haftender Gesellschafter und K und M als Kommanditisten. Während K seine Kommanditeinlage in Höhe von 60.000 € voll eingezahlt hat, hat M auf die seine (ebenfalls 60.000 €) lediglich 30.000 € geleistet.

Im Februar 2008 schließen die X-GmbH, vertreten durch G, und die S-KG, vertreten durch S, einen Kaufvertrag über 3 Maschinen, die spätestens Ende März 2008 geliefert werden sollen. Auf Wunsch der X-GmbH übernimmt der sehr vermögende Kommanditist K schriftlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle der X-GmbH aus diesem Geschäft erwachsenden Ansprüche. Da die S-KG sehr viele Aufträge angenommen hatte, gelingt es ihr erst am 5. Mai 2008 die Maschinen auszuliefern. Die X-GmbH hatte die pünktliche Lieferung bei ihrer Produktionsplanung vorausgesetzt. Aufgrund der verspäteten Inbetriebnahme der Maschinen kommt es zu Produktionsausfällen, die zu einem Schaden von 25.000 € führten.

Im Januar 2008 hatte die X-GmbH alle gegenwärtigen und alle künftigen Forderungen im Rahmen eines Darlehensgeschäfts an die B-Bank abgetreten (Sicherungsabtretung). In dem dazu abgeschlossenen Sicherungsvertrag heißt es u. a.: „Für den Fall, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen der B-Bank gegenüber nicht nachkommt, hat der Sicherungsnehmer (B-Bank) das Recht, die Forderungen bei dem Drittschuldner einzuziehen.“ Aus dem Darlehensvertrag ist die X-GmbH verpflichtet, vierteljährlich Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 75.000 € an die B-Bank zu erbringen.

Im Oktober 2008 ist die X-GmbH nicht mehr in der Lage, die fällige vierteljährliche Zins- und Tilgungsleistung in Höhe von 75.000 € an die B-Bank zu zahlen. Daraufhin verlangt die B-Bank

1. von P Zahlung der geschuldeten, fälligen und noch nicht geleisteten Darlehenssumme von 50.000 € nebst Zinsen;
2. von der S-KG bzw. von S, K und M Zahlung von 25.000 € Verzugsschaden.

Zu Recht ?

180 Punkte

**Bearbeitungshinweis:** Die Bearbeiter/Innen sollten davon ausgehen, dass bei einer Sicherungsabtretung der Sicherungsnehmer (hier die B-Bank) berechtigt ist, die abgetretenen fälligen Forderungen einzuziehen, wenn der Sicherungsgeber (hier die X-GmbH) die Verpflichtungen gegenüber dem Sicherungsnehmer nicht erfüllen kann.